OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400414/2/FP

Datum:
Linz, 10. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M S, F x, x K, D, vertreten durch Rechtsanwälte S und H, M x, x D, D gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Oktober 2019, GZ: BZ-BauR-11602-2018, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ am 27. August 2017 auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei. Der Bf habe die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. November 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er darstellte, dass das vorliegende Beweisfoto nicht geeignet sei, seine „Fahrereigenschaft“ zu beweisen. Überdies sei nicht feststellbar, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf keine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 27. August 2017 um 16:44 Uhr das KFZ mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Autobahn x bei km x (Gemeindegebiet S W) gelenkt.

Die auf der Windschutzscheibe des KFZ angebrachte 10-Tages-Vignette war nicht vollständig von der Schutzfolie abgelöst und nicht vollständig mit dem originären Kleber an der Windschutzscheibe angebracht. [Fotos automatische Mautüberwachung, Stellungnahme ASFINAG vom 20. Februar 2019]

Auf der Außenseite der Vignette war ein schwarzes X zu sehen und wies die Vignette eine nicht der Windschutzscheibenform entsprechende Krümmung auf. [Foto automatische Mautüberwachung]
Am 12. Juli 2018 erhob der Bf einen „leeren“ Einspruch.

[Einspruch]

Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 5. März 2019, mit welcher eine Stellungnahme der ASFINAG vom 20. Februar 2019 samt Beweisfotos übermittelt wurde und in welcher dem Bf neuerlich zur Last gelegt wurde, als Lenker des genannten Fahrzeugs das mautpflichtige Bundesstraßennetz ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut benutzt zu haben, blieb nach 4 Fristerstreckungsersuchen inhaltlich unbeantwortet.

In seiner Beschwerde stellt der Bf lediglich dar, das vorliegende Lichtbild aus der automatischen Mautüberwachung sei nicht geeignet, seine Fahrereigenschaft nachzuweisen und sei eine einwandfreie Identifikation des Fahrers nicht möglich. Weder bestreitet der Bf seine Lenkereigenschaft jedoch ausdrücklich, noch benennt er einen Lenker.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, dem ggst. Verfahrensakt und gerichtsbekannten Umständen.

So ist, etwa aus dem Verfahren LVwG-400129 und weiteren Verfahren gerichtsbekannt, dass außen auf der Folie der Vignette ein X aufgedruckt ist, mit welchem der Zweck verfolgt wird, leicht (auch mittels automatischer Überwachung) erkennen zu können, ob eine Vignette von der Trägerfolie abgelöst wurde. Dieser Umstand und die Erklärung dazu ergeben sich zudem aus der Stellungnahme der ASFINAG.

Aus den vorliegenden Beweisfotos ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Vignette zum Tatzeitpunkt nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wurde. Das außen auf der Folie angebrachte X ist auf dem Lichtbild deutlich zu erkennen. Weiters ist auf dem Detailfoto eine deutliche Krümmung sichtbar, woraus sich zwingend ergibt, dass die Vignette nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt worden ist. Eine andere Erklärung ist ausgeschlossen, insbesondere auch, weil das X gerichtsbekannt außen auf der Folie aufgedruckt ist und insofern nach vollständigem Abziehen der Folie nicht auf der Vignette verbleiben kann.

Insofern steht fest, dass die Vignette im Zeitpunkt der Tat nicht von der Trägerfolie abgezogen und nicht vollständig mit dem originären Kleber an die Scheibe geklebt war.

Was die Lenkereigenschaft des Bf betrifft, ist Folgendes auszuführen:

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Dem Bf wurde im Verfahren mehrfach vorgeworfen, die Tat als Lenker des ggst. Fahrzeugs begangen zu haben. Der Bf hat diesen Umstand nie konkret bestritten, sondern hat sich im behördlichen Verfahren nie inhaltlich geäußert, obwohl die Frist zur Rechtfertigung viermal antragsgemäß verlängert wurde. Jedesmal wurde mit anwaltsinternen Zeitproblemen argumentiert.

Der Bf stellt – erstmals in der Beschwerde - lediglich dar, das vorliegende Beweisfoto würde nicht geeignet sein, ihn zu überführen.

Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Bf seine Verantwortung nicht. Hätte der Bf das Fahrzeug nicht gelenkt, wäre damit zu rechnen gewesen, dass er diesen Umstand bei erster Gelegenheit zumindest behauptet und den tatsächlichen Lenker bekannt gibt.

Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH ist daher davon auszugehen, dass der Bf das ggst. Fahrzeug auch gelenkt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige

Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 BStMG zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 BStMG den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs 6).

Teil A I, Punkt 7.1. der Mautordnung (hier in der Version 47), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.
Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Punkt 10.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß

angebracht bzw. gemäß Punkt 2.1 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf gelenkten PKW eine Vignette angebracht, die zumindest nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war und ein schwarzes X aufwies, woraus sich ergibt, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt war. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, mit dem originären Kleber, vollständig an die Windschutzscheibe geklebt wird. Solange die Vignette also das schwarze X trägt, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern. Gerade wenn die Vignette nicht oder nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wird, ist eine die Sicherheitsmerkmale nicht auslösende Entfernung – etwa unter Zuhilfenahme eines Föns – unter Umständen noch möglich.
Die Vignette kann in einem solchen Fall auch nicht vollständig mit dem originären Kleber aufgeklebt werden, weil dieser noch mit der Folie verdeckt war.
Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auf ihrer Rückseite ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen, die auf die korrekte Anbringung hinweisen. Diese Verwendungs-bestimmungen geben den Inhalt der Mautordnung wieder und sind verbindlich. Von bloßen Empfehlungen, wie vom Bf dargestellt, kann keine Rede sein.

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf, der das Fahrzeug nach den Feststellungen selbst gelenkt hat, das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat nur unsubstantiiert geleugnet. Er hat kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Vignette vollständig von der Folie abzuziehen und aufzukleben. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Dem behördlichen Bescheid kann schon keine Begründung dazu entnommen werden, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dem behördlichen Akt kann auch sonst nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist.

Für das Gericht ist zunächst nicht ersichtlich, warum die belangte Behörde beim Bf als unbescholtenem Ersttäter nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro das Auslangen gefunden hat.

Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Festzustellen ist auch, dass der Bf eine Vignette erworben hat, also der vorgesehene Betrag auch bezahlt wurde, sodass der ASFINAG keine Gelder entgangen sind und im Wesentlichen ein Verstoß gegen Ordnungsnormen vorliegt. Auch dieser Umstand wirkt mildernd.

Gemäß § 35 Abs 2 StGB ist es ein Milderungsgrund, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10). Diese Judikatur des EGMR erfordert allenfalls auch Unterschreitungen von Mindeststrafen.

Der Bf hat die ggst. Tat vor annähernd drei Jahren begangen. Dem Akt kann nicht entnommen werden, dass sich der Fall als besonders schwierig erweist, vor Allem, weil sich der Bf im behördlichen Verfahren inhaltlich nicht geäußert hat. Zwar hat der Anwalt des Bf das Verfahren durch mehrfache nicht erforderliche Fristerstreckungsersuchen verzögert, allerdings verzögerte sich das Verfahren dabei um nicht einmal 2 Monate.

Es ist daher von einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, was die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach kann die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Vor diesem Hintergrund sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Eine Strafe von 200 Euro scheint dem Gericht angemessen, den Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Vignette vollständig von der Folie abzulösen und an die Windschutzscheibe zu kleben, wissen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

III.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe war gesetzgemäß zu berechnen.
Die belangte Behörde darf in Bezug auf diese auf Art 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis

normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, an deutsche Staatsbürger bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098). Dies gilt gleichermaßen für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Ist der Bf also deutscher Staatsbürger, gilt der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe als nicht zugestellt und darf nicht vollstreckt werden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert. Die Judikatur des VwGH zur Beweiswürdigung in Bezug auf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Beschuldigten ist im Erkenntnis ausführlich zitiert und wurde von ihr nicht abgewichen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl